

**1808 A**  
zu TOP 9 A

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Der Hauptausschuss wolle beschließen:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Senat gegen § 11 Abs.3 Sätze 2 und 3 HG verstoßen hat. Der Hauptausschuss beschließt deswegen gemäß Auflage Nr. 7 des HG 2024/25 die Anbringung einer PMA im Kopfkapitel der Senatsverwaltung für Finanzen (EP 15) von jeweils 75 T EUR für jeden Haushaltstitel, der entgegen der qualifizierten Sperre gem. § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 4 HG gemäß Haushaltsüberwachungsliste bereits per 31.05.2024 ohne vorherige Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung der Pauschalen Minderausgaben als Abgang bewirtschaftet wurde.

### ***Begründung***

§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 lauten:

*„Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.“*

Hierbei handelt es sich haushaltsrechtlich um qualifizierte Sperren mit derselben Rechtswirkung wie § 22 Satz 2 LHO Bln. Rechtsfolge ist eine Verfügungsbeschränkung die bewirkt, dass die genannten Haushaltsposten „nicht bewirtschaftet werden dürfen“. Die beschränkende Wirkung dauert für den Haushaltsvollzug solange an, bis das Parlament nicht seine Zustimmung zur Entsperrung erteilt hat (vgl. Nomos-BR/von Lewinski/Burbat BHO/Kai von Lewinski/Daniela Burbat BHO § 22 Rn. 16.).

Nachweislich der Haushaltsüberwachungsliste wurde spätestens per 31.5.2024, also bereits zeitlich vor der Übersendung der 2%-Liste an den Hauptausschuss, in einer Reihe von qualifiziert gesperrten Titeln Sollveränderungen i.S.v. § 34 Anlage 1 Zf. 2.2.3 haushaltstechnische Richtlinien als Abgang gebucht. Dies stellt eine vom Parlament nicht genehmigte Mittelbewirtschaftung und damit einen Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 HG dar.



Fraktion im  
Abgeordnetenhaus  
von Berlin

Möchte das Abgeordnetenhaus und der von ihm eingesetzte Hauptausschuss seine gesetzlichen Kontrollrechte gegenüber dem Senat zukünftig gewahrt wissen, ist eine Feststellung der Rechtsverletzung und eine Ahndung geeignet, erforderlich und angemessen.

Berlin, den 25.06.24

André Schulze  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sebastian Schlüsselbug  
Fraktion Die Linke